

Verordnung über Schutzkleidung und Dienstkleidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung im Bistum Trier

Vom 19. November 1999 (KA 1999 Nr. 238)

§ 1

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Als Schutzkleidung sind Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muss geeignet und ausreichend sein.

Protokollnotiz:

Zur Auslegung werden die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften herangezogen.

§ 2

Dienstkleidung

Soweit vom Dienstgeber das Tragen von Dienstkleidung angeordnet ist, wird sie unentgeltlich gestellt. Sie bleibt Eigentum des Dienstgebers. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen.

§ 3

Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung

(1) Die Reinigung der Schutzkleidung erfolgt auf Kosten der Einrichtung.

(2) Für die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Dienstkleidung hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Sorge zu tragen. Hierfür trägt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Kosten selbst.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 17. Mai 1999 in Kraft.

Trier, den 26. November 1999

(Siegel)

Hermann Josef Spital
Bischof von Trier

(Siegel)

+ Hrm